

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Düren

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 09.10.2026, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 2.30, August-Klotz-Str. 14, 52349 Düren**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Vettweiß, Blatt 3200,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Vettweiß, Flur 9, Flurstück 339, Gebäude- und Freifläche, Dürener Str.
31, Größe: 838 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes Fachwerkhaus, Baujahr unbekannt, II-geschossig, vermutlich nicht unterkellert oder nur tlw. mit Gewölbekeller, Satteldach und angebautem Stallgebäude. Auf dem Grundstück steht an der Straßenfront an der süd-östlichen Grundstücksecke ein weiteres ehemaliges Stallgebäude und hinteren Bereich eine ehemalige Scheune mit Satteldach.

Das Bewertungsobjekt ist zum Wertermittlungstichtag soweit erkennbar eingerichtet, scheint jedoch seit längerem oder nicht regelmäßig bewohnt oder genutzt zu sein. Ob das Objekt vermietet ist, konnte nicht festgestellt werden.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung konnte das Bewertungsobjekt nur von außen besichtigt werden. Eine Innenbesichtigung erfolgte nicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

140.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Düren, 29.06.2026

Amtsgericht

Pesch

Rechtspflegerin